

Ab 16 Jahre zur Disco

Seit dem 1. April 2004 ist ein neuer Jugendschutz in Kraft, nachdem folgende Kriterien erfüllt werden müssen wenn Du 16 oder 17 Jahre alt bist und eine Disco auch nach 24 Uhr besuchen möchtest!

1. Du musst immer einen Personalausweis mit Dir führen (auch wenn Du 18 oder älter bist)
2. Wenn Du 16 oder 17 Jahre alt bist, musst Du in Begleitung einer bereits volljährigen Person sein, die von Deinen Erziehungsberechtigten (i. d. R. die Eltern) schriftlich die Erziehungspflicht für die Zeit während Deines Aufenthalts in der Disco übertragen bekommt.
3. Deine volljährige Begleitperson darf die Veranstaltung nicht ohne Dich verlassen.
4. Bist Du 16 oder 17 Jahre alt und hast weder einen schriftlichen Beleg noch eine volljährige Person dabei, musst Du Deinen Personalausweis am Einlass hinterlegen und diesen bis spätestens 24 Uhr beim Verlassen der Disco wieder abholen.

Erziehungsbeauftragung gemäß des Jugendschutzgesetzes

Der Personensorgeberechtigte (i. d. R. die Eltern) Vorname _____ Name _____ Straße _____ Wohnort _____ Unter der Telefonnummer erreichbar _____	Eltern
--	--------

Übergibt den Erziehungsauftrag für seine Tochter/ Sohn Vorname _____ Name _____ Geburtsdatum _____ <small>(mind. 16 Jahre – Personalausweis erforderlich)</small>	Jugendlicher
--	--------------

für den Besuch der Diskothek
am (Datum) _____ oder bis auf weiteres

auf nachgenannte, volljährige (Erziehungsbeauftragte) Person: Vorname _____ Name _____ Straße _____ Wohnort _____ Geburtsdatum _____ <small>(mind. 18 Jahre – Personalausweis erforderlich)</small>	Beauftragter
---	--------------

Datum/ Unterschrift der Eltern

Unterschrift beauftragte Person